



BUNDESPATENTGERICHT

19 W (pat) 74/10

(Aktenzeichen)

Verkündet am
1. September 2014

...

BESCHLUSS

In der Einspruchsbeschwerdesache des

...

betreffend das Patent 10 2005 051 596

hat der 19. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 1. September 2014 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Hartung sowie der Richterin Kirschneck, der Richter Dr. Scholz und Bieringer

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Patentinhabers wird der Beschluss der Patentabteilung 55 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 20. Mai 2010 aufgehoben und das Patent 10 2005 051 596 mit folgenden Unterlagen beschränkt aufrechterhalten:

Bezeichnung: Aufnahmedose für elektrische Einsätze

Patentansprüche 1 bis 13 gemäß Hauptantrag, überreicht in der mündlichen Verhandlung,

geänderte Beschreibung mit Einschub vor Absatz [0007], überreicht in der mündlichen Verhandlung,

Zeichnungen wie erteilt.

Gründe

I.

Das Deutsche Patent- und Markenamt – Patentabteilung 55 – hat das auf die am 27. Oktober 2005 eingegangenen Anmeldung erteilte Patent 10 2005 051 596 mit der Bezeichnung „Aufnahmedose, Befestigungseinrichtung und Verfahren zur Montage einer Aufnahmedose“ im Einspruchsverfahren durch Beschluss vom 20. Mai 2010 widerrufen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Patentinhabers vom 6. Juli 2010.

Der Patentinhaber und Beschwerdeführer beantragt,

den Beschluss der Patentabteilung 55 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 20. Mai 2010 aufzuheben und das Patent mit folgenden Unterlagen beschränkt aufrecht zu erhalten:

Bezeichnung: Aufnahmedose für elektrische Einsätze,
Patentansprüche 1 bis 13 gemäß Hauptantrag und
geänderte Beschreibung mit Einschub vor Absatz [0007], über-
reicht in der mündlichen Verhandlung,
Zeichnungen wie erteilt.

Die Einsprechende und Beschwerdegegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Einsprechende macht geltend, es mangle dem Patent an Patentfähigkeit, da es dem Patent an Neuheit und erfinderischer Tätigkeit fehle. Sie stützt ihre Argumentation mit folgenden Dokumenten:

- E1** DE 2 249 951 A (bereits im Prüfungsverfahren eingeführt)
- E2** Katalog 2001, Fa. S... GmbH & Co. KG in S1..., S. 134
- E3** DGZfP-Berichtsband 66 –C D Vortag 4 Messung der Betondeckung und Ortung der Bewehrung, Fachtagung Bauwerksdiagnose - Praktische Anwendungen
Zerstörungsfreier Prüfungen 21.-22. Januar 1999, M...
- E4** Katalog 2001, Fa. S... GmbH & Co. KG in S1..., S. 124 (in Kopie überreicht in der mündlichen Verhandlung am 1. September 2014).

Der Patentinhaber und Beschwerdeführer reicht mit Schriftsatz vom 7. August 2014 folgende Druckschriften ein:

- D1** AT 281 955
- D2** DE 39 14 342 A1
- D3** DE 196 07 254 A1
- D4** JP 03-069770 A
- D5** WO 96/37672 A1.

Der Senat hatte keine Anhaltspunkte, die weiteren im Prüfungsverfahren und im parallelen Gebrauchsmusterverfahren genannten Druckschriften von Amts wegen in das Einspruchsbeschwerdeverfahren einzuführen. Die Parteien haben auf diese auch keinen Bezug genommen.

Der in der mündlichen Verhandlung am 1. September 2014 vorgelegte geltende Patentanspruch 1 lautet unter Einfügung einer Gliederung:

- „**M1** Aufnahmedose für elektrische Einsätze, insbesondere für Schalter, Steckdosen, Verteilerdosen oder dergleichen,
- M2** aus Kunststoff,
- M3** zur Montage in einem durch einen Gießprozess herzustellenden Betonelement mit einer Stahlarmierung (15), aufweisend
- M4** einen Dosenkörper (1)
- M5** mit einem, durch ein entfernbares Element geschlossenen Vorderteil (3), das einen vorderen Endabschnitt des Dosenkörpers (1) begrenzt, mit
- M6** zumindest einer Befestigungseinrichtung zur Verbindung mit der Stahlarmierung (15) durch ein Verbindungsmittel
- M7** ohne Fixierung der Aufnahmedose an einer Verschalung,
- M7.1** wobei die Befestigungseinrichtung (2) zwei integral mit dem Dosenkörper (1) oder dem Vorderteil (3) ausgeführte Befestigungsflügel (2) aufweist,
- M8** die bezüglich einer Längsachse (4) des Dosenkörpers gegenüberliegend angeordnet sind und sich zu dieser Längsachse (4) in einer Orthogonalebene erstrecken, und
- M8.1** die als umlaufende, im Wesentlichen U- oder V-förmig profilierte Stege (6) ausgebildet sind,
- M9** wobei eine Breite zwischen den Enden der Befestigungsflügel (2) zumindest größer als 120 mm ist und
- M10** der Dosenkörper (1), die Befestigungsflügel (2) sowie das Vorderteil (3) Kunststoff-Spritzgießteile sind.“

Der in der mündlichen Verhandlung am 1. September 2014 vorgelegte geltende Patentanspruch 2 entspricht dem Patentanspruch 1, wobei das Merkmal **M7.1** durch das Merkmal **M7.1CL2** ersetzt wurde (Gliederungszeichen eingefügt):

„**M7.1CL2** wobei die Befestigungseinrichtung als separates Bauteil mit dem Dosenkörper (1) und/oder dem Vorderteil (3) verbindbar ist und zumindest einen Endabschnitt mit zumindest einer Verbindungsvorrichtung aufweist, durch den die Befestigungseinrichtung mit dem Dosenkörper (1) und/oder dem Vorderteil (3) kraft- und/oder formschlüssig verbindbar ist, und zwei Befestigungsflügel (2) aufweist,“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

1. Die Beschwerde des Patentinhabers ist statthaft und auch sonst zulässig (§ 73 Abs. 1 und 2 Satz 1 PatG, § 6, Abs. 1 Satz 1 PatKostG). Sie hat insoweit Erfolg, als sie zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur beschränkten Aufrechterhaltung des Patents führt.

2. Gegen die Zulässigkeit des Einspruchs hat der Senat keine Bedenken. Die Zulässigkeit wurde im Übrigen weder vom Patentinhaber noch von der Einspruchsabteilung thematisiert.

3. Das Streitpatent betrifft eine Aufnahmedose für elektrische Einsätze (Installationsdose), die im Nassbau (Betongießen) eingesetzt wird. Das Streitpatent geht von einer Aufnahmedose gemäß der Druckschrift DE 2 249 951 A (**E1**) aus. Gemäß DE 2 249 951 A wird ein Dosenkörper zur Aufnahme elektrischer Einsätze mittels Stützstangen gegen die Verschalung verspannt und mittels einer metalli-

schen Kuppelschiene an der Bewehrung befestigt. Das Streitpatent geht ferner von einer Aufnahmedose gemäß Druckschrift JP 3 - 069770 A (**D4**) aus, bei der der Dosenkörper mit seiner Aufnahmeöffnung gegen die Verschalung gepresst wird, so dass während des Betongießens kein Beton in den Dosenkörper eindringen kann. Der Pressdruck wird mittels eines gestanzten Installationselements, das den Dosenkörper zwischen Bewehrung und Verschalung zwingt, erzeugt.

Davon ausgehend war es Aufgabe des Streitpatents, eine Aufnahmedose anzugeben, die es ermöglicht, Elektroinstallationen mit geringerem Zeit- und Kostenaufwand, insbesondere bei Sichtbetonelementen, vorzubereiten und durchzuführen, vgl. Streitpatent, Abs. [0007].

Erfindungsgemäß wird die Aufgabe mit den Merkmalen der Patentansprüche 1 und 2 gelöst. Die Aufnahmedose wird vor dem Gießen des Betons in die Beton-schalung eingebracht, wobei die Aufnahmedose eine Befestigungseinrichtung aufweist, mit denen sich die Aufnahmedose an der Stahlarmierung befestigen lässt, um ein Verrutschen während des Gießens zu verhindern, vgl. Streitpatent, Abs. [0009]. Auf eine aufwendige und nicht immer zuverlässige Fixierung an einer Verschalung oder durch ein separates Stahldrahtgeflecht kann verzichtet werden, vgl. Streitpatent, Abs. [0009].

4. Als Fachmann sieht der Senat einen Diplom-Ingenieur (FH) der Elektrotechnik mit Fachrichtung Gebäudetechnik, der Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwicklung von Installationsdosen hat. Ihm sind die einschlägigen Bauvorschriften bekannt.

5. Der Fachmann legt den unabhängigen Patentansprüchen 1 und 2 folgendes Verständnis zugrunde:

Der Patentanspruch 1 betrifft eine Aufnahme aus Kunststoff für elektrische Einsätze (Merkmale **M1**, **M2**), die einen Dosenkörper mit abnehmbarem Deckel (Vorderteil) aufweist (Merkmale **M4**, **M5**). Die Aufnahme ist zur Montage in einem herzustellenden Gussbetonelement mit Stahlarmierung geeignet, was der Fachmann als Montieren der Aufnahme vor dem Gießen des Betons in einen durch eine Verschalung gebildeten Hohlraum versteht (Merkmal **M3**). Den Merkmalen **M6** und **M7** entnimmt der Fachmann, dass die Aufnahme ausschließlich an der Stahlarmierung befestigt wird und nicht an der Verschalung (**M7**). Damit ist dem Fachmann nach Überzeugung des Senats eindeutig klar, dass die Lage der Aufnahme allein durch die Befestigung an der Stahlarmierung definiert wird. Zur Befestigung an der Stahlarmierung sind gemäß Merkmal **M7.1** und Merkmal **M8** zwei integral am Dosenkörper oder am Vorderteil (Deckel) ausgeführte Befestigungsflügel beansprucht. Den Figuren 1 bis 5 und der Beschreibung entnimmt der Fachmann ausschließlich, dass die Befestigungsflügel geeignet dimensioniert sind, um mit den Stäben der Stahlarmierung (Bewehrung) anliegend verbunden zu werden, vgl. Streitpatentschrift, Figuren 1 bis 5 und Abs. [0014]. Insbesondere ist eine Verbindung mittels Draht oder Kabelbinder vorgesehen, vgl. Streitpatentschrift, Abs. [0014]. Die Merkmale **M8**, **M8.1** und **M9** beanspruchen dementsprechend die Form der Befestigungsflügel, als zwei gegenüberliegende (Merkmal **M8**) umlaufende Stege (Merkmal **M8.1**) und einer Ausdehnung von mindestens 120 mm, was dem Fachmann als Bereich üblicher Rastermaße bei Stahlarmierungen geläufig ist. Der Fachmann wird auch die Beschreibung, Abs. [0059], heranziehen und daraus entnehmen, dass die Ausdehnung der Befestigungsflügel von mindestens 120 mm erfindungsgemäß größer ist als der Abstand zweier benachbarter Stäbe der Stahlarmierung, um die Aufnahme daran zu befestigen.

Nach Überzeugung des Senats versteht der Fachmann das Merkmal **M8.1** dahingehend, dass die Stege im Querschnitt U-förmig oder V-förmig sein sollen. Dass es sich hier um den Querschnitt des Stegs handelt entnimmt der Fachmann aus den Figuren 1 und 6 bis 8, die mit Bezugszeichen 6 (Fig. 6, 7) einen V-förmigen Querschnitt zeigen. Für eine Auslegung, wonach der Befestigungsflügel selbst, U- bzw. V-förmig ausgestaltet sein könnte, so dass die offenen Enden des „U“ oder „V“ am Dosenkörper befestigt sind, bietet das Merkmal M8.1 keinen Raum. Denn die Abs. [0056] und [0057] der Patentschrift beschreiben, dass der Befestigungsflügel zwecks Materialersparnis eine Durchbrechung aufweisen soll, was die Kontur des Befestigungsflügels als Steg festlegt, und dass weitere Materialersparnis erfolgt, indem der Steg (nicht aus Vollmaterial) profiliert ausgestaltet ist.

Das Merkmal **M10** (mit **M2**) beansprucht die Materialeigenschaft der Aufnahmedose als Spritzgießteile aus Kunststoff.

Gemäß Merkmal **M7.1CL2** des Patentanspruchs 2 ist die Befestigungsvorrichtung (anders als im Patentanspruch 1) als separates Bauteil ausgeführt, das kraft- oder formschlüssig mit dem Dosenkörper oder dem Vorderteil (Deckel) verbunden wird.

Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 17. Juli 2012 - X ZR 117/11, „Polymerschaum“) sind im Rahmen der Auslegung der Sinngehalt des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit und der Beitrag, den die einzelnen Merkmale zum Leistungsergebnis der Erfindung liefern, zu bestimmen. Dabei müsse die Bestimmung des Sinngehalts eines einzelnen Merkmals stets in diesem Kontext erfolgen, aus dem sich ergeben kann, dass dem Merkmal eine andere Bedeutung zukommt als einem entsprechenden Merkmal in einer zum Stand der Technik gehörenden Entgegenhaltung (vgl. BGH-Entscheidung X ZR 117/11, Polymerschaum, Rdn. 27).

Die Figuren der Patentschrift und die sowohl in den Patentansprüchen wie in der Beschreibung enthaltenen Maßangaben vermitteln dem Fachmann eindeutig und ohne Alternative, die Stege der Befestigungsflügel gemäß beanspruchter Aufnahmeform als auf der Stahlarmierung entsprechend den branchenüblichen Rastermaßen aufliegend zu befestigen.

6. Die Gegenstände der geänderten Patentansprüche sind mit den ursprünglich eingereichten Unterlagen offenbart (§ 21 Abs. 1 Satz 4 PatG). Sie beschränken auch die erteilte Fassung des Streitpatents. Die Merkmale der Ansprüche 1 und 2 entsprechen den folgenden unverändert erteilten Unterlagen nach Patentschrift:

Merkmal M1, M3, M6	Anspruch 1
Merkmal M2, M10	Anspruch 22
Merkmal M3 (Stahlarmierung)	Absatz [0045]
Merkmal M4, M5	Absatz [0047]
Merkmal M7.1	Anspruch 4,5
Merkmal M8	Anspruch 8, 11
Merkmal M8.1	Anspruch 13,14, Abs. [0057]
Merkmal M7.1CL2	Anspruch 6.

Das Merkmal **M7** findet seine Stütze im Absatz [0023] in Verbindung mit Figur 2 bis 5. Die in diesen Figuren gezeigte und durch die Merkmale **M7.1** und **M8** bewirkte satte Auflage an der Armierung (vgl. Abs. [0027]) verhindern nach Absatz [0023] Bewegungen in den verschiedenen Richtungen und machen eine zusätzliche Befestigung an der Schalung überflüssig.

Das Merkmal **M9** findet eine Grundlage in den Absätzen [0051] („Kantenlänge von ca. 120 mm“) und [0052], sowie in den Figuren 2-4. Der Fachmann erkennt, dass bei einer Breite von weniger als 120 mm die dargestellte Befestigung nicht mehr möglich wäre. Ob dies eine eindeutige und unmittelbare Offenbarung des Merkmals **M9** ist, kann dahingestellt bleiben, denn dieses Merkmal würde zu keinem Aliud führen, sondern lediglich den Gegenstand des Anspruchs 1 beschränken.

7. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 ist (a) neu (§ 3 PatG) und beruht (b) auf einer erfinderischen Tätigkeit (§ 4 PatG).

a) Die Druckschrift DE 2 249 951 A (**E1**) betrifft eine Halterung für elektrische Einrichtungen aufnehmende Dosen (vgl. **E1**, Titel; **E1**, Z. 1-10). Die aufnehmenden Dosen der **E1** werden mittels eines Kupplungsmittels (Kuppelschiene 17 aus Blech) an einer Stahlbewehrung (insb. Baustahlmatte) befestigt und justiert, vgl. **E1**, S. 2, Z. 26-30. Dann wird dies innerhalb einer Schalung mit Gussbeton umgossen. In einer Ausführungsvariante wird die Dose mittels Stützstangen an der Kuppelschiene befestigt. Die Stützstangen drücken dabei zugleich die Dose satt gegen die Schalung, so dass kein Beton in den Dosenkörper eindringen kann, vgl. **E1**, S. 5, Z. 25-30. In einer zweiten Ausführungsform wird die Dose formschlüssig von dem Kuppelmittel (bestehend aus Zuschnitt 31) aufgenommen, so dass auf die Stützstangen verzichtet werden kann, vgl. **E1**, S. 7, Z. 17-23. Der Zuschnitt kann auch getrennt sein (d. h. zwei Zuschnitt-Zungen 38) und mehrere nebeneinanderliegende Dosen formschlüssig halten, vgl. **E1**, S. 7, Z. 23-26.

Die Kuppelschiene der **E1** weist zwei Langlöcher auf, um die Kuppelschiene (mit der Dose) an der Stahlbewehrung zu justieren, vgl. **E1**, Fig. 3.

Mit den Worten des Patentanspruchs 1 weist der Gegenstand der Druckschrift DE 2 249 951 A (**E1**) folgende Merkmale auf (nicht zutreffende Merkmale sind durchgestrichen):

- „M1** Aufnahmedose für elektrische Einsätze, insbesondere für Schalter, Steckdosen, Verteilerdosen oder dergleichen (*vgl. E1, Titel; E1, Z. 1-10*),
- ~~**M2** aus Kunststoff,~~
- M3** zur Montage in einem durch einen Gießprozess herzustellenden Betonelement mit einer Stahlarmierung, aufweisend (*vgl. E1, S. 2, Z. 19-30*)
- M4** einen Dosenkörper (*E1, Bz. 10, Dose*)
- ~~**M5** mit einem, durch ein entfernbares Element geschlossenen Vorderteil, das einen vorderen Endabschnitt des Dosenkörpers begrenzt, mit~~
- M6** zumindest einer Befestigungseinrichtung zur Verbindung mit der Stahlarmierung durch ein Verbindungsmittel (*Kuppelschiene 17*)
- M7** ohne Fixierung der Aufnahmedose an einer Verschaltung (*S. 7, Z. 21-23*),
- M7.1_{teilw}** wobei die Befestigungseinrichtung zwei ~~integral mit dem Dosenkörper oder dem Vorderteil ausgeführte~~ Befestigungsflügel aufweist,
- M8** die bezüglich einer Längsachse des Dosenkörpers gegenüberliegend angeordnet sind und sich zu dieser Längsachse in einer Orthogonalebene erstrecken (*Fig. 1*), und
- ~~**M8.1** die als umlaufende, im Wesentlichen U- oder V-förmig profilierte Stege ausgebildet sind,~~

- M9** wobei eine Breite zwischen den Enden der Befestigungsflügel zumindest größer als 120 mm ist (*Fig. 1, S. 5, Z. 15 – 17, bei einem Baustahl-Rastermaß von 120 mm*) und
- M10** ~~der Dosenkörper, die Befestigungsflügel sowie das Vorder-
teil Kunststoff-Spritzgießteile sind.“~~

Der Aufnahmedose aus DE 2 249 951 A (**E1**) fehlen somit die Merkmale **M2**, **M5**, **M7**, **M8.1** und **M10** sowie **M7.1 teilweise**.

Die vom Patentinhaber eingereichte Druckschrift AT 281 955 (**D1**) betrifft das Herstellen von Beton-Fertigteilen mit Leerrohren und Verteilerdosen. Die Verteilerdose 17 der **D1** wird nicht an einer Stahlarmierung befestigt, sondern wird auf einen Zwischenkörper 37 mit Rundflansch 38 aufgesteckt. Der Zwischenkörper wird gemäß **D1** an der Verschalung befestigt (mittels Magnet oder Schraube). Die Merkmalsgruppen **M6** bis **M10** offenbart die **D1** nicht.

Die Druckschrift DE 39 14 342 A1 (**D2**) betrifft eine Unterputzdose, die zwei Befestigungsflügel aufweist, vgl. **D2**, Fig. 4, wobei die Befestigungsflügel an der Wand verklebt werden. Dies soll das Eingipsen der Dose im Mauerwerk ersetzen. Eine Variante (dort StdT) zeigt Befestigungsflügel mit Durchbrüchen (Löcher), um die Dose mit Nägeln zu befestigen, vgl. Fig. 3. Die Dose und die Flügel sind aus Kunststoff, vgl. Anspruch 2. Die **D2** betrifft das Montieren der Unterputzdose im Mauerwerk. Zur Montage an einer Stahlarmierung eines durch Gießen herzustellenden Betonelements ist die Unterputzdose der **D2** nicht geeignet. Der **D2** fehlen also die entsprechenden Merkmale **M3** und **M6**. Der **D2** fehlt auch das Merkmal **M5**, denn ein Deckel, der den Dosenkörper verschließt ist in **D2** weder offenbart noch implizit erforderlich, da im Trockenbau kein Gussbeton in den Dosenkörper eindringen wird. Es fehlt der **D2** auch an einem umlaufenden U- oder V-förmig profiliertem Steg gemäß Merkmal **M8.1**.

Die Druckschrift DE 196 07 254 A1 (**D3**) betrifft einen Hohlkörper für die Betonbauinstallation. Der Fachmann entnimmt der **D3**, dass der Hohlkörper für die Nassbauweise geeignet ist, denn der Hohlkörper soll mit einem Frontteil verschließbar sein, wobei sich das Frontteil an der Verschalung befestigen lässt, (vgl. **D3**, Sp. 1, Z. 1-15). Die Merkmale **M1 bis M5** entnimmt der Fachmann der **D3** somit unmittelbar.

Der **D3** fehlt jedoch das Merkmal **M7**, denn gemäß **D3** ist explizit eine Befestigung an der Verschalung mittels Nagel oder dergleichen durch das Sackloch 23 im Frontteil 12 vorgesehen, vgl. **D3**, Sp. 3, Z. 66 – Sp. 4, Z. 3. Der **D3** fehlt auch die Merkmalsgruppe **M8** mit **M8.1**, denn die Vorsprünge 28 der **D3** sind nicht als umlaufender Steg ausgeführt und weisen keinen U- oder V-förmigen Querschnitt auf.

Die JP 3 - 069770 A (**D4**) betrifft ein Installationselement für einen in Beton eingebetteten Körper. Aus der **D4** ist eine Tragstruktur (dort: Bewehrungsstäbe 30) entnehmbar. Der Körper B ist mit einem Installationselement 10 verbunden (über Krallen 14), vgl. **D4**, Fig. 1. Das Installationselement 10 hat zwei Flügel („Installationsteile 13“), die stegförmig ausgebildet sind und die mittels Draht 35 an dem Bewehrungsstab 30 befestigt werden, vgl. **D4**, Fig. 1. Der Fachmann entnimmt der **D4**, dass das Installationselement 10 aus Blech ist, denn es ist biegsam und stanzbar (vgl. Übersetzung S. 4, 2. Abs.). Mittels Biegespannung wird der Körper B gegen die Schalung gedrückt. Der Körper B muss daher nicht mehr an der Schalung fixiert werden.

Der JP 3 - 069770 A (**D4**) fehlt das Merkmal **M5**, denn dass der Körper B ein Vorderteil aufweisen soll ist durch **D4** nicht offenbart. Der in **D4**, Fig. 8 dargestellte Stand der Technik, von dem die **D4** ausgeht, zeigt einen offenen Installationsdosenkörper. Die **D4** gibt keinen Hinweis, diese Eigenschaft zu ändern. Der Fachmann konnte also auch nicht implizit davon ausgehen, dass der Körper B der **D4** ein Vorderteil (Deckel) aufweisen müsse. Der **D4** fehlt auch das Merkmal **M7.1**, denn das Installationselement 10 bildet zwar eine Befestigungseinrichtung, jedoch

keine Befestigungseinrichtung gemäß Merkmal M7.1, da das Installationselement 10 nicht mit dem Körper B der **D4** integral verbunden ist. Der **D4** fehlen auch das Merkmal **M8.1**, da das biegbare Blechteil 10 keinen U- oder V-förmigen Querschnitt aufweist, und das Merkmal **M10**, da zumindest das Blechteil 10 nicht aus Kunststoff ist.

Die Druckschrift WO 96/37672 A1 (**D5**) betrifft einen Installationskasten zum Einbetten in Beton. Insbesondere Fig. 6 der **D5** zeigt einen Kasten A mit zwei Stegen (Bezugszeichen 51, 52) mit denen die Installationsdose 1 an der Stahlarmierung mittels Draht justiert und befestigt werden kann. Die beiden Stege sind aus Draht (vgl. S. 19, 3. Abs. der vom Patentinhaber eingereichten Übersetzung; „Drahtstück 51“; Anspruch 1). Gemäß Übersetzung der **D5**, S. 17, erster Abs. (auch Figuren 2, 6 und 7) wird der Kasten A mit der offenen Vorderseite an die Bauschalung gedrückt, was das Eindringen von fließfähigem Beton in den Kasten verhindern soll (vgl. Übersetzung der **D5**, S. 3, Abs. 2, S. 17 und S. 19, Z. 6-8). Der **D5** fehlen zumindest die Merkmale **M2**, **M5**, **M7.1**, **M8.1** und **M10**.

Die Entgegenhaltungen **E2**, **E3**, **E4** betreffen nur Teilaspekte der patentgemäßen Lehre, wie Aufnahmedosen, die zur Befestigung an einer Verschalung geeignet sind (vgl. **E2**), eine Messvorschrift für die Ortung der Bewehrung in Betondeckungen (vgl. **E3**) und einen Tragegriff mit profiliertem Steg für den mobilen Einsatz von Steckdosenkombinationen (vgl. **E4**). Keine dieser Entgegenhaltungen zeigt Befestigungsflügel mit profilierten Stegen aus Kunststoff nach Merkmal **M7.1**, **M 8.1** und **M10**.

Keine der im Verfahren benannten Druckschriften **E1** bis **E4** und **D1** bis **D5** weist sämtliche Merkmale des Patentanspruchs 1 auf. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 ist daher neu. Gleiches gilt für den unabhängigen Patentanspruch 2. Das gilt auch für den Fall, dass das Merkmal **M9** unberücksichtigt bleibt.

b) Den nächstliegenden Stand der Technik bilden die Druckschriften DE 2 249 951 A (**E1**) und JP 3 - 069770 A (**D4**).

Zwar betreffen sowohl die DE 2 249 951 A (**E1**) als auch die JP 3 - 069770 A (**D4**) Installationsdosen für Nassbauweise, jedoch weisen beide Blechteile zur Befestigung des Dosenkörpers an der Stahllarmierung auf. Beiden fehlen Befestigungsflügel aus Kunststoff (**M2** bzw. **M10 teilweise**) mit U- oder V-förmig profilierten umlaufenden Stegen (**M8.1**), die an der Stahllarmierung anliegend befestigt werden könnten. Sowohl bei der **E1** als auch bei der **D4** wird der offene Dosenkörper satt gegen die Verschalung gepresst, vgl. **E1**, S. 5, Z. 25-30 bzw. Übersetzung der **D4**, S. 4, 2. Absatz.

Um ausgehend von der **E1** oder der **D4** zum Gegenstand des Patentanspruchs 1 zu gelangen hätte der Fachmann jeweils die Blechteile durch U- oder V-förmig profilierte umlaufende Stege aus Kunststoff ersetzen müssen. Dazu bot weder die **E1** noch die **D4** eine Veranlassung.

Nach Überzeugung des Senats hatte der Fachmann keine Veranlassung ausgehend von der **D4** das metallische Installationsteil 13 (Installationselement 10) aus Kunststoff zu fertigen, da übliche Kunststoffe nicht ausreichend plastisch biegsam sind, um gegen die Biegerichtung eine Kraft in Richtung Verschalung aufbringen zu können, so dass die offene Installationsdose derart gegen die Verschalung gepresst werden könnte, dass ein Eindringen von Beton in die Dose verhindert würde. Auch ausgehend von der **E1** hätte der Fachmann weder in der einen Variante die Kuppelschiene 17 aus Blech mit den Stützstangen noch in der anderen Variante die Zuschnitte 31 aus Blech gegen Kunststoff ersetzt, denn die Zuschnitte 31 werden um die Stahlbewehrung gebogen (vgl. **E1**, S. 7, Z. 6-13. Diese Biegefähigkeit fehlt den üblichen Kunststoffen.

Weder durch diese (**E1**, **D4**) noch durch die **D5**, die aus Blech bestehende Befestigungsvorrichtungen zeigen, wurde der Fachmann angeregt diese durch profilierten Kunststoff zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn das Merkmal **M9** unberücksichtigt bleibt.

Von den für Nassbauweise geeigneten Aufnahmedosen (gemäß Merkmal **M3**) zeigt nur die **D3** einen Hohlkörper, der ohne Blechteile befestigt werden kann. Jedoch wird die Aufnahmedose der **D3** mittels Nagel oder dergleichen durch ein Sackloch 23 im Frontteil 12 an der Verschalung befestigt, vgl. **D3**, Sp. 3, Z. 66 - Sp. 4, Z. 3. Mit Kenntnis der beanspruchten Aufnahmedose mag der Fachmann rückschauend versucht sein, in den dreieckförmigen Haltevorsprüngen 28 mit Bohrung 29 einen umlaufenden Steg zu erkennen, dem lediglich ein U- oder V-förmig profilierter Querschnitt fehlt, jedoch handelt es sich bei den Haltevorsprüngen der **D3** nicht um Befestigungseinrichtungen mit denen der Hohlkörper auch ohne Nageln des Frontteils an der Stahlarmierung befestigt werden könnte. Vielmehr handelt es sich um eine Möglichkeit der Lagesicherung, vgl. **D3**, Sp. 4, Z. 57 - 66. Eine aufliegende Befestigung wie bei der Aufnahmedose gemäß Patentanspruch 1 oder 2 kann mit dem Hohlkörper der **D3** nicht erreicht werden, vielmehr würde der Hohlkörper der **D3**, wenn er ohne Nagelverbindung des Frontteils an der Verschalung und nur an den beiden Bohrungen 29 an der Stahlarmierung befestigt würde, beim Betongießen verkippen. Der Senat erkennt in der **D3** keine Anregung für den Fachmann, eine der aus Blech bzw. Metall bestehenden Befestigungsvorrichtungen der **E1**, **D4** oder **D5** durch U- oder V-förmige umlaufende Kunststoffstege zu ersetzen. Die Beschwerdegegnerin hat im Übrigen dazu nicht vorgetragen.

Die Beschwerdegegnerin und Einsprechende vertritt jedoch hinsichtlich der DE 39 14 341 A1 (**D2**) die Auffassung, es handele sich bei den Unterschiedsmerkmalen zum Patentanspruch 1 um Kleinigkeiten, die der Fachmann so machen könne. Die DE 39 14 341 A1 (**D2**) zeige bereits integrale Flügel als Kunststoff, mit denen eine Aufnahmedose befestigt werde. Eine Profilierung im Querschnitt vor-

zusehen sei für den Fachmann naheliegend, ebenso beträfe Merkmal **M9** eine reine Dimensionierung bei Rasterabständen von 120 mm, die der Fachmann vorsehen würde.

Die aus DE 39 14 341 A1 (**D2**) bekannte Unterputzdose ist nach Überzeugung des Senats für die Montage in einem durch einen Gießprozess herzustellenden Betonelement mit einer Stahlarmierung (gemäß Merkmal **M3**) nicht geeignet, sondern weist Klebeflächen (in einer weiteren Ausführungsform Montageohren mit Nägeln) auf, womit eine Befestigung auf einer bereits ausgehärteten (bzw. gemauerten) Wand ausgeführt werden soll. Der aus DE 39 14 341 A1 (**D2**) bekannten Unterputzdose fehlt ein entfernbares Vorderteil zum Verschließen des Dosenkörpers (gemäß Merkmal **M5**). Da die Unterputzdose der DE 39 14 341 A1 (**D2**) nicht für Gießverfahren zu verwenden war, hatte der Fachmann auch keine Veranlassung ein Vorderteil gemäß Merkmal **M5** bei der Unterputzdose der DE 39 14 341 A1 (**D2**) vorzusehen. Schon wegen der mit der Öffnung der Unterputzdose etwa bündig angebrachten Klebeflügel ist die Unterputzdose der **D2** für eine Befestigung an der Stahlarmierung nicht geeignet.

Die Druckschriften **D1**, **E2** und **E3** liegen ferner ab und können zur Diskussion über erfinderische Tätigkeit nichts beitragen.

Aus keiner der Druckschriften **E1 bis E3** und **D1 bis D5** konnte der Fachmann eine Anregung erhalten, um in naheliegender Weise zur Aufnahmedose gemäß Patentanspruch 1 zu gelangen. Vielmehr erkennt der Senat eine erfinderische Leistung darin, bei der Nassbauweise die beiden aus dem Stand der Technik bekannten grundlegenden Techniken, zum Einen das Anpressen von offenen Installationsdosen mittels Blech oder Metallstangen gegen die Verschalung und zum Anderen das Befestigen einer geschlossenen Dose an der Verschalung, zu verlasen und eine Aufnahmedose mit zwei an der Stahlbewehrung aufliegenden Befestigungsflügeln aus U- oder V-förmig profilierten umlaufenden Kunststoffstegen in

integraler oder zweiteilige Bauweise ohne weitere Befestigung an der Verschalung vorzusehen.

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 beruht somit auf einer erfinderischen Tätigkeit. Gleiches gilt für den Gegenstand des Patentanspruchs 2, der sich nur in dem Merkmal **M7.1CL2** vom Patentanspruch 1 unterscheidet, welches jedoch kein die erfinderische Tätigkeit stützendes Merkmal betrifft.

8. Die Einsprechende hat in der mündlichen Verhandlung am 1. September 2014 eine Kopie von Seite 124 aus dem Katalog des S... GmbH + Co. KG aus dem Jahre 2001 überreicht und den Katalog im Original zur Einsicht vorgelegt.



Sie belegt damit, dass ein U-förmig profilierter Steg bei einem Tragegriff aus Kunststoff, der im Zusammenhang mit Steckdosenkombinationen eingesetzt war, zum Wissen des Fachmanns gehört. Nach Überzeugung des Senats kann dieses Fachwissen die erfinderische Tätigkeit des Gegenstandes des Streitpatents jedoch nicht infrage stellen. Zwar ist dem Fachmann bekannt, zur Materialersparnis grundsätzlich profilierte Querschnitte vorzusehen, jedoch war kein Stand der Technik bekannt, bei dem eine Installationsdose für Nassbauweise mittels Befestigungsflügel aus Kunststoff an der Stahlarmierung befestigt wird. Bekannt war aus der **E1**, **D4** und der **D5** jeweils eine Installationsdose mit einem Blech- oder Drahtteil, das an der Bewehrung befestigt wird und einen offenen Dosenkörper mittels Biegespannung gegen die Verschalung drückt. Bei diesem Stand der Technik (**E1**, **D4**, **D5**) war es weder erforderlich noch aus fachmännischer Sicht sinnvoll den

Blech- bzw. Drahtteilen ein Profil einzuprägen. Vielmehr hätte dies einen Mehraufwand bei der Herstellung bedeutet, den der Fachmann nicht vorgesehen hätte.

9. Die auf Patentanspruch 1 oder 2 rückbezogenen Patentansprüche 3 bis 13 bilden jeweils vorteilhafte Weiterbildungen der sie tragenden Ansprüche und haben Bestand.

10. Auf die angefügte Rechtsmittelbelehrung wird hingewiesen.

Dr. Hartung

Kirschneck

Dr. Scholz

Bieringer

Pü

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den an dem Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der **Rechtsbeschwerde** zu, wenn der Beschwerdesenat sie in dem Beschluss **zugelassen** hat (§§ 99 Abs. 2, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Patentgesetz (PatG)).

Hat der Beschwerdesenat in dem Beschluss die Einlegung der **Rechtsbeschwerde nicht zugelassen**, ist die Rechtsbeschwerde nur statthaft, wenn einer der nachfolgenden Verfahrensmängel durch substantiierten Vortrag gerügt wird (§ 100 Abs. 3 PatG):

1. Das beschließende Gericht war nicht vorschriftsmäßig besetzt.
2. Bei dem Beschluss hat ein Richter mitgewirkt, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war.
3. Einem Beteiligten war das rechtliche Gehör versagt.
4. Ein Beteiligter war im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat.
5. Der Beschluss ist aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind.
6. Der Beschluss ist nicht mit Gründen versehen.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe, schriftlich einzulegen (§ 102 Abs. 1 PatG).

Die Rechtsbeschwerde kann auch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen ist, durch Übertragung in die elektronische Poststelle des Bundesgerichtshofes eingelegt werden (§ 125a Abs. 3 Nr. 1 PatG i. V. m. § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 2a, Anlage (zu § 1) Nr. 6 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht (BGH/BPatGERVV)). Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite des Bundesgerichtshofes www.bundesgerichtshof.de/erv.html bezeichneten Kommunikationswege erreichbar (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGH/BPatGERVV). Dort sind auch die Einzelheiten zu den Betriebsvoraussetzungen bekanntgegeben (§ 3 BGH/BPatGERVV).

Die Rechtsbeschwerde muss durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten des Rechtsbeschwerdeführers eingelegt werden (§ 102 Abs. 5 Satz 1 PatG).